

Sechzehnte Sitzung – Seizième séance

Mittwoch, 23. September 2020
Mercredi, 23 septembre 2020

15.00 h

17.028

Informationssicherheitsgesetz

Loi sur la sécurité de l'information

Differenzen – Divergences

Ständerat/Conseil des Etats 04.12.17 (Erstrat – Premier Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 13.03.18 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 26.09.18 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 04.06.20 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 15.09.20 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 23.09.20 (Differenzen – Divergences)

Bundesgesetz über die Informationssicherheit beim Bund

Loi fédérale sur la sécurité de l'information au sein de la Confédération

Art. 7 Abs. 3

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Hurter Thomas, Addor, Candinas, Gmür Alois, Heimgartner, Hess Erich, Rechsteiner Thomas, Tuena, Walliser, Zuberbühler)
 Festhalten

Art. 7 al. 3

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Hurter Thomas, Addor, Candinas, Gmür Alois, Heimgartner, Hess Erich, Rechsteiner Thomas, Tuena, Walliser, Zuberbühler)
 Maintenir

Art. 20 Abs. 3

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Riniker, Cattaneo, de Quattro, Fiala, Flach, Glanzmann, Graf-Litscher, Pointet, Seiler Graf)
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 20 al. 3

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Riniker, Cattaneo, de Quattro, Fiala, Flach, Glanzmann, Graf-Litscher, Pointet, Seiler Graf)
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 26

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Riniker, Cattaneo, de Quattro, Fiala, Flach, Glanzmann, Graf-Litscher, Pointet, Seiler Graf)
 Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 26

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Riniker, Cattaneo, de Quattro, Fiala, Flach, Glanzmann, Graf-Litscher, Pointet, Seiler Graf)
 Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Hurter Thomas (V, SH): Es geht hier ja um die Differenzbe-reinigung zum Informationssicherheitsgesetz. Ich nehme es vorweg: Ich bitte Sie, bei Artikel 7 Absatz 3 bei der ursprünglichen Version des Nationalrates zu bleiben, also festzuhalten und der Minderheit Hurter Thomas zu folgen.

Einige von Ihnen waren bei der ursprünglichen Beratung dieses Gesetzes nicht im Rat. Es lohnt sich, sich zu überlegen, warum dieser Absatz im Nationalrat noch eine Mehrheit gefunden hat, der Ständerat ihn jetzt aber herausstreichen will. Blättern Sie etwas zurück! Dieses Informationssicherheitsgesetz wurde vor Jahren begonnen. Ursprünglich gab es, man kann das irgendwo nachlesen, mehrere hundert Änderungs-anträge. Es war einmal geplant, einen Einheitserlass mit etwa vierzig Artikeln zu machen. Wir sind jetzt bei 92. So sind wir im Nationalrat in die Kommissionsberatung gestartet.

Ich mag mich noch an die Voten erinnern, als die Verwaltung den Mehrwert dieses Gesetzes zu wenig erklären konnte. An der ersten Sitzung konnte man die Kosten zu wenig erklären. Man konnte die Frage der Sicherheitsniveaus zu wenig klären. Die Finanzkommission war kritisch. Der Gewerbeverband war kritisch. Das hat dazu geführt, dass die Kommissi-on dieses Geschäft zurückgewiesen hat. Der Ständerat wollte bei diesem Geschäft bleiben. Dann kam dieses Geschäft zurück in den Nationalrat.

Der Schlüssel zum Erfolg, damit dieses Gesetz weiterberaten wurde, war eben genau dieser Absatz 3, wonach der Bundesrat die Ziele und die Kosten dieses Gesetzes den Sicherheitspolitischen Kommissionen aufzeigt: Das wurde quasi zu einer Notbremse. Jetzt kommt der Ständerat und kippt diese Notbremse heraus!

Ich möchte Ihnen noch zwei, drei Zahlenbeispiele machen. Wenn wir von den Ambitionsniveaus sprechen, dann meinen wir Kosten von 1,5 bis 87 Millionen Franken. Wir sind es uns ja in diesem Rat jetzt gewohnt, über Milliarden zu sprechen. Aber trotzdem: Dieses Gesetz hat eine sehr grosse Spann-weite: bei den einmaligen Umsetzungskosten von 5 bis 20 Millionen Franken, bei den Vollzeitstellen von 9,5 bis 78 Stel-len. Ich nehme die ursprüngliche Botschaft und lese Ihnen aus Seite 2955 vor: "Insgesamt könnten nach heutiger Ein-schätzung mittelfristig zwischen vier und elf zusätzliche Stel-len erforderlich sein." Wir sind weit davon entfernt. Und deshalb ist es wichtig, dass der Bundesrat in Zukunft, bei der Umsetzung dieses Gesetzes, aktiv in die Sachbereichskom-missionen kommen und diese Sicherheitsniveaus und die Ko-sten aufzeigen muss.

Wenn Sie hier Nein sagen, dann verweigern Sie das. Dann sind Sie einfach der Meinung, dass die Sachbereichskom-missionen das nicht anschauen müssen. Ich erinnere hier noch einmal an FIS Heer. Wie haben wir alle danach ge-schimpft, es seien die Kosten aus dem Ruder gelaufen! Doch auch damals wäre es gemäss Parlamentsgesetz möglich ge-wesen, Informationen zu FIS Heer zu erhalten. Hat man aber nicht, man musste direkt anfragen. Deshalb verstehe ich nicht, warum jetzt die Kommissionsmehrheit und auch der Bundesrat plötzlich verweigern, dass dies in den Sachbe-reichskommissionen ausgeführt werden muss. Das verstehe ich nun wirklich nicht, das ist doch auch wirklich kein Auf-

wand! Daher bitte ich Sie, hier meinem Minderheitsantrag zuzustimmen und an unserem Beschluss festzuhalten.

Noch einen letzten Punkt, zu Artikel 20 Absatz 3, zur Verwendung der AHV-Nummer – ich spreche jetzt noch für die SVP-Fraktion, sodass ich danach nicht mehr sprechen muss -: Hier bitte ich Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Wir sollten die Minderheit Riniker ablehnen, wonach eine systematische Verwendung der AHV-Nummer angegangen werden soll. Wir wissen es alle: Es wäre zwar ein Einfaches, und es ist alles immer mehr vernetzt. Doch die Sicherheitsproblematik wird dadurch auch immer grösser. Deshalb ist eine systematische Verwendung nicht zielführend. Stimmen Sie unserem Beschluss und dem Entwurf des Bundesrates zu! Das war die richtige Lösung. Nur dann, wenn man es braucht, soll man darauf zurückgreifen, mit den richtigen Vorgaben – und mehr nicht.

Ich bitte Sie hier also vor allem, bei Artikel 7 Absatz 3 den Antrag der Kommissionsminderheit zu unterstützen. Es handelt sich dabei um eine Notbremse. Und ich muss wirklich sagen, dass ich nicht verstehe, warum Sie sich weigern, Informationen zu erhalten. Vielleicht will sich der eine oder die andere vor der Verantwortung etwas drücken.

Riniker Maja (RL, AG): Ich spreche zuerst zum Minderheitsantrag Riniker bei Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 26 betreffend die Verwendung der AHV-Nummer. Unsere Minderheit fordert, dass die AHV-Nummer gemäss Ständerat als systematischer Personenidentifikator verwendet werden kann. Aus unserer Sicht sind die Einschränkung oder ein Verwendungsverbot der AHV-Nummer unverhältnismässig und nicht zielführend.

In Artikel 20 ist streng geregelt, wer genau Zugriff zu den Systemen erhält. Die Verwendung ist somit gesetzlich eingeschränkt, und es ist ein geschlossenes System. Bei diesem Gesetz geht es um die Sicherheit unseres Landes, und es geht darum, wer Zugriff zu geheimen und streng geheimen Informationen erhalten soll. In diesem Gesetz wird ermöglicht, dass biometrische Daten der Personen erfasst werden und zum Beispiel auch Steuerunterlagen der prüfenden Personen einzusehen sind. Das war bei der Beratung nie bestritten. Wie gesagt, es geht um die Sicherheit unseres Landes. Das Unterbinden der Verwendung der AHV-Nummer als Ausnahme in diesem Gesetz ist wirklich nicht nachvollziehbar und nicht effizient. Ich habe schon über die AHV-Nummer gesprochen, und ich wiederhole es: Der Bundesrat hat im vergangenen Jahr schon eine Botschaft zur Änderung des AHV-Gesetzes verabschiedet. Behörden sollen generell die AHV-Nummer verwenden dürfen. Strikte Regelungen stellen sicher, dass der Datenschutz und die Informationssicherheit gewährleistet sind.

Und nun stützen wir mit unserer Minderheit genau die Formulierung des Ständerates, welche die Absicht des Bundesrates bereits für das vorliegende Gesetz übernimmt. Es geht um Sicherheits- und Effizienzgewinne. Im Namen der Minderheit bitte ich um Unterstützung dieser parteipolitisch ebenfalls sehr breit abgestützten Minderheit in Artikel 20 Absatz 3 sowie in Artikel 26.

Im Anschluss spreche ich gerade noch für die FDP-Liberalen Fraktion und nehme Stellung zu den verbleibenden zwei Differenzen. Kollege Hurter hat vorhin seine Minderheit in Artikel 7 Absatz 3 begründet. Er möchte, dass der Bundesrat seine Ziele und die Kosten für die Informationssicherheit der Fachkommission zur Konsultation vorlegt. Ist das Gesetz für diese Forderung der richtige Ort? Wollen wir künftig in jedes Gesetz schreiben, dass die zuständige Fachkommission in Sachen Ziele und Kosten konsultiert werden soll?

Für unsere Fraktion ist diese Forderung am falschen Ort. Wir sind uns einig, dass für solche Berichterstattungen die Kommissionen zuständig sind. Wir in den Fachkommissionen haben es in der Hand, die entsprechenden Berichte einzufordern. Es geht nicht um eine Verweigerung vonseiten des Bundesrates, es geht auch um die Pflicht und die Aufgaben, die wir in den Kommissionen haben. Kollege Hurter, ich erinnere Sie sonst gerne an das Bundesgesetz über die Bundesversammlung. In Artikel 150, "Allgemeine Informationsrechte", ist in Absatz 1 Litera a geregelt, dass die Kommissionen

zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt sind, "den Bundesrat zur Erteilung von Auskünften an Sitzungen einzuladen und von ihm Berichte zu verlangen".

Wir können das heute schon jederzeit tun. Verlangen Sie doch den Bericht in der Kommission. Wir von der FDP-Liberalen Fraktion unterstützen diese Minderheit nicht.

Die zweite verbleibende Minderheit habe ich gerade begründet. Auch hier bin ich froh, dass meine Fraktion mir folgt. Wir empfehlen Ihnen, dasselbe zu tun.

Hurter Thomas (V, SH): Frau Kollegin Riniker, ich habe Ihnen ja aufzuzeigen versucht, welche Zangengeburt dieses Gesetz war. Mittlerweile sind wir bei 9,5 bis 78 Vollzeitstellen. Wie erklären Sie sich die Differenz zur Botschaft, in der von 4 bis 11 zusätzlichen Stellen die Rede ist? Das zeigt Ihnen doch, dass dieses Geschäft äusserst heikel ist und es richtig ist, dass wir gerade bei diesem Geschäft diese Verankerung im Gesetz vornehmen.

Riniker Maja (RL, AG): Geschätzter Kollege Hurter, ich bin nicht hier, um diese Zahl zu rechtfertigen oder zu erklären. Genau diese Frage können Sie in der Fachkommission stellen, dafür sind wir zusammen in der entsprechenden Kommission. Nochmals, ich wiederhole es: Ich finde es nicht zielführend, wenn wir künftig in jedes Gesetz schreiben, dass man als Fachkommission konsultiert werden sollte.

Seiler Graf Priska (S, ZH): Die SP-Fraktion ist nach wie vor der Meinung, dass es höchste Zeit für ein umfassendes, integrales Informationssicherheitsgesetz ist. Die Frage nach den finanziellen Folgen dieses Gesetzes standen bei den Diskussionen der SiK-N so dermassen im Vordergrund, dass oft in Vergessenheit geriet, für was dieses Gesetz eigentlich benötigt wird und dass im Bereich der Informationssicherheit tatsächlich dringender Handlungsbedarf besteht. Einerseits werden mit diesem Gesetz bestehende verstreute Bestimmungen zusammengefasst. Da gibt es nun ein einheitlich hohes Cybersicherheitsniveau im Bereich der Informationssicherheit. Andererseits bringt es aber auch echte Fortschritte, zum Beispiel eben mit der Schaffung einer behördenübergreifenden Fachstelle des Bundes für die Steuerung der erforderlichen Massnahmen zur Informationssicherheit.

Die SP-Fraktion unterstützt bei Artikel 7 die Kommissionsmehrheit. Absatz 3 ist unnötig und kann gestrichen werden. Frau Bundesrätin Amherd konnte in der Kommission absolut nachvollziehbar aufzeigen, dass parlamentarische Kommissionen bereits über umfassende Kontrollrechte verfügen. Zudem wird in Artikel 85 Absatz 2 dieses Gesetzes explizit festgehalten, dass die Bundesversammlung bei der Festlegung des Sicherheitsniveaus einbezogen wird, das direkte Folgen auf die Kosten hat. Zudem kann jede Kommission eine Konsultation zu einem beliebigen Thema verlangen. Kollegin Riniker hat ja vorhin schon darauf hingewiesen.

Bei den Artikeln 20 und 26, bei welchen es um die Verwendung der AHV-Nummer geht, ist die SP-Fraktion gespalten. Die systematische Verwendung der AHV-Nummer erhöht einerseits die Sicherheit und ermöglicht Effizienzgewinne. Andererseits gibt es aber auch Vorbehalte bezüglich des Datenschutzes. Zurzeit läuft ja auch die Revision des AHV-Gesetzes. Solange diese Prozesse noch nicht abgeschlossen sind, ist ein Teil der SP-Fraktion der Meinung, dass auf eine systematische Verwendung der AHV-Nummer ausserhalb des Sozialversicherungsbereichs zu verzichten sei. Wir haben darum bezüglich des Minderheitsantrags Riniker Stimmfreigabe beschlossen.

Glanzmann-Hunkeler Ida (M-CEB, LU): Ich äussere mich nicht mehr zum Gesetz grundsätzlich, sondern nur noch zu diesen beiden Minderheiten.

Bei Artikel 7 Absatz 3 hat die Mehrheit der Delegation der Mitte-Fraktion in der Kommission für Beibehaltung der nationalrätlichen Version dieses Absatzes gestimmt. Es geht hier, wie schon gesagt, um die Kostenkontrolle durch das Parlament, basierend auf dem Gesetzentwurf, der keine oder nur wenig konkrete Kosten ausweist, und es geht auch um Kosten, die

in einer grossen Spannweite ausgewiesen sind. Das Gleiche gilt für den Personalbedarf.

Unsere Fraktion hat dies aber nochmals diskutiert. Wir haben das angeschaut und uns schlussendlich auch mehrheitlich dafür entschieden, diesen Passus im Gesetz zu streichen. Die Schwierigkeiten wurden aufgezeigt, die sich ergeben, wenn jedes Mal die Fachkommission konsultiert werden muss. Man hat ja auch noch das Budget, bei dem man ebenfalls wieder eingreifen kann und bei dem man allenfalls auch wieder weniger Mittel geben kann. Die Mitte-Fraktion unterstützt in dieser Frage die Mehrheit der Kommission.

Zu Artikel 20 Absatz 3, bei dem der Minderheitsantrag Riniker vorliegt: Bei diesem Absatz unterstützt die Mitte-Fraktion die Minderheit und will damit der Version des Ständerates folgen. Der Ständerat hat hier festgehalten, dass die AHV-Nummer als Personenidentifikator verwendet werden kann. Uns scheint dies richtig und sinnvoll. Die Verwendung der AHV-Nummer in diesem Sinn ist aus unserer Sicht effizient, und die Vereinheitlichung des Gebrauchs, wie dies der Ständerat mit der Aufnahme dieses Artikels vorsieht, ist aus unserer Sicht angemessen. Wenn wir im Zusammenhang mit dem Gebrauch der AHV-Nummer Ängste haben, dass ein Datenschutzproblem vorliegt, dann sollten wir wohl alle in unserem persönlichen Umfeld auch den Umlauf ganz vieler Daten infrage stellen. Da sind wir sehr viel offener, und diese Daten werden für alle sichtbar gehandhabt.

Wir schliessen uns der Minderheit aber vor allem auch vor dem Hintergrund an, dass das AHV-Gesetz jetzt revidiert und dann genau in die Richtung abgeändert wird, dass die AHV-Nummer noch vermehrt als Identifikator gebraucht werden kann. Hier unterstützt die Mitte-Fraktion grossmehrheitlich die Minderheit Riniker.

Glättli Balthasar (G, ZH): Ich übernehme quasi noch als Sprecher der grünen Fraktion der alten Legislatur die letzten Stellungnahmen im Differenzbereinigungsprozess. Bei der Mehrheit in Artikel 7 Absatz 3 schliessen sich die Grünen den Argumenten der Kolleginnen Riniker und Seiler Graf an; ich glaube, dem gibt es nichts weiter hinzuzufügen.

Bezüglich der Mehrheit bei Artikel 20 Absatz 3 hingegen ist es aus meiner Sicht schon etwas sonderbar, wenn von der Seite derjenigen, die für die Minderheit plädieren, gerade jetzt darauf verwiesen wird, dass ja eine Gesetzesrevision im Gange sei in Bezug auf die häufigere Verwendung der AHV-Nummer als Personenidentifikator ausserhalb des Bereiches, für den sie ursprünglich überhaupt zugelassen wurde, nämlich des Sozialversicherungsbereiches.

Wenn wir vor einer Grundsatzentscheidung stehen, ob wir die Verwendung der AHV-Nummer ausweiten wollen oder nicht, dann heisst das für mich ja gerade nicht das, was Sie jetzt gesagt haben, nämlich dass wir einen Teil des Entscheidet schon vorwegnehmen und jetzt schon in die Richtung gehen, in die der Bundesrat gehen möchte, nämlich dass man die AHV-Nummer überall direkt und nicht in abgeleiteter Form als Personenidentifikator verwenden kann. Nein, korrekt wäre genau das Umgekehrte, nämlich dass Sie sagen: "Wir sind jetzt noch im alten Recht, und gemäss dem alten Recht verwenden wir, wenn wir uns auf die AHV-Nummer beziehen, als Standard eben die abgeleitete Variante", so, wie das die Mehrheit Ihnen auch vorschlägt. Und wenn wir das dann in diesem einzelnen Gesetz gemacht haben, behandeln wir nachher die Grundsatzfrage in diesem Rahmenerlass. Die Grundsatzfrage soll jetzt nicht vorweggenommen werden. Wenn Sie jetzt schon quasi mit der Minderheit stimmen, dann sind Sie in einer Situation, in der Sie eigentlich den Grundsatzentscheid vorwegnehmen. Das ist einfach im Ablauf falsch.

Des Weiteren: Von der Funktionalität her – und das ist ja das Entscheidende hier, das wir beurteilen müssen – sind bei de Anträge gleichwertig. Das Wichtige ist ja, dass man einen pro Person eindeutig zuordnbaren Schlüssel hat, dass dieser auf jeden Fall sicher ermittelt werden kann und dass dieser auf jeden Fall sicher nicht auf unterschiedliche Personen gleichzeitig zutrifft. Das ist bei der AHV-Nummer ebenso der Fall wie bei einer einmalig abgeleiteten Form dieser Nummer.

Von dem her: Kehren Sie den Gesetzgebungsprozess nicht um, bleiben Sie bei der Variante mit der abgeleiteten AHV-Nummer – also der Variante der Kommissionsmehrheit –, und regeln Sie die Grundsatzfrage dann, wenn Ihnen die Grundsatzfrage gestellt wird!

La présidente (Moret Isabelle, présidente): Je vous informe que le groupe vert/libéral soutient la majorité.

Amherd Viola, Bundesrätin: Ich äussere mich zunächst zu Artikel 7. Die Minderheit will an einer Bestimmung festhalten, mit welcher der Bundesrat verpflichtet werden soll, den Sicherheitspolitischen Kommissionen seine Ziele und die Kosten für die Informationssicherheit zur Konsultation vorzulegen. Diese neue Bestimmung ist unnötig, weil das Parlamentsgesetz den Kommissionen bereits umfassende Kontrollrechte verleiht. So sind die Finanzdelegation und die Finanzkommissionen immer involviert, und auch die SiK als Fachkommission kann jederzeit eine Konsultation verlangen. Insbesondere bringt diese Bestimmung im vorliegenden Gesetz keinen Mehrwert, da das Parlament als mitverpflichtete Behörde bei der Festlegung der Sicherheitsziele so oder so beteiligt wird. Da auch die Kantone mitbetroffen sind, wird es zu den entsprechenden Verordnungen des Bundesrates zwingend Vernehmlassungen geben, bei denen sich auch die politischen Parteien einbringen können. Des Weiteren sieht Artikel 89 des Gesetzes vor, dass der Bundesrat periodisch den zuständigen Fachkommissionen über die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit des Gesetzes Bericht erstattet. Wie Sie sehen, will sich der Bundesrat der Kostenkontrolle nicht entziehen, im Gegenteil. Er hat sie bereits als zwingenden Bestandteil in das Gesetz aufgenommen. Ich bitte Sie entsprechend, das Gesetz nicht mit einem unnötigen Artikel zu belasten und dem Antrag der Kommissionsmehrheit und damit dem Ständerat zu folgen.

Ich äussere mich gleich auch zur Minderheit zu Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 26. Wie gehört, geht es hier um die Benutzung der AHV-Nummer. Wir wollen die AHV-Nummer systematisch als Personenidentifikator verwenden, um unsre Cybersicherheit zu gewährleisten. Wir müssen Personen fehlerfrei identifizieren, bevor wir ihnen Zugriff auf die Informatiksysteme des Bundes erteilen. Wird dies nicht getan, ist das Missbrauchspotenzial gross, und die Türen für Cyberangriffe werden geöffnet. Die Armee darf bereits heute für die Benutzer ihrer Systeme die AHV-Nummer verwenden. Die Kommissionsmehrheit will dies den anderen Behörden des Bundes verweigern. Damit wird eine Sicherheitslücke offen gelassen, die unbedingt geschlossen werden sollte. Die AHV-Nummer wird übrigens bereits heute sehr breit ausserhalb des Sozialversicherungsbereiches benutzt. Die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf führt eine Liste sämtlicher Stellen, die durch das Gesetz ermächtigt sind, die AHV-Nummer systematisch zu verwenden. Diese Liste umfasst 9000 Stellen von Bund, Kantonen und Gemeinden, die heute für verschiedenste Zwecke die AHV-Nummer nutzen können. Darin enthalten sind unter anderem sämtliche Bildungsinstitutionen, einschliesslich z. B. Kindergärten und Coiffeurschulen.

Wir wollen die AHV-Nummer zur Identifizierung unserer Informatikbenutzer verwenden, für nichts anderes. Die Staatspolitische Kommission hat nach dem Ständerat am 3. Juli 2020, im Übrigen ohne Gegenstimme, einer Änderung des AHV-Gesetzes zugestimmt, wonach neu alle Behörden die AHV-Nummer generell verwenden dürfen. Die Regelung im vorliegenden Gesetz ist trotz der Revision des AHV-Gesetzes nötig, und zwar vom zeitlichen Ablauf her, weil sie dem Bund bis zum Inkrafttreten der AHV-Gesetzesanpassung klare Sicherheits- und Effizienzgewinne bietet. Wenn wir einmal in der Gesetzgebung prospektiv sind und nicht hinterherhinken, dann sollten wir dem eigentlich zustimmen.

Ich bitte Sie, den Anträgen der Minderheit Riniker zu Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 26 zuzustimmen und damit dem Ständerat zu folgen.

Zuberbühler David (V, AR): Sehr geehrte Frau Bundesrätin, am 28. Oktober des letzten Jahres haben Sie in der Sicherheitspolitischen Kommission zu Protokoll gegeben und

folglich bestätigt, dass die Kommissionen konsultiert werden, wenn der Bundesrat in Bezug auf die Ambitionsniveaus etwas ändert. Können Sie nochmals ganz klar bestätigen, dass das VBS die Finanzkommissionen und die Sicherheitspolitischen Kommissionen bei einer Änderung des Ambitionsniveaus konsultiert?

Amherd Viola, Bundesrätin: Die Finanzdelegation und die Finanzkommissionen werden immer konsultiert, das habe ich gesagt. Und selbstverständlich konsultieren wir auch die Sicherheitspolitischen Kommissionen, wenn sie dies wünschen. Ich nehme das schon einmal als Wunsch auf. Dann können wir Bürokratie vermeiden, und Sie müssen nicht extra einen Antrag stellen.

Fridez Pierre-Alain (S, JU), pour la commission: Nous arrivons à la fin de ce débat sur la loi sur la sécurité de l'information, qui est examinée par notre conseil depuis environ trois ans. Pour traiter les deux dernières divergences avec le Conseil des Etats, votre Commission de la politique de sécurité s'est réunie jeudi passé.

Pour la première divergence, à l'article 7 alinéa 3, il s'agit d'un nouvel alinéa proposé à l'époque par notre conseil. Il charge le Conseil fédéral de consulter les Commissions de la politique de sécurité sur ses objectifs en matière de sécurité de l'information et les coûts afférents.

Comme l'a rappelé M. Hurter, cette proposition était la conséquence directe des doutes de l'époque et de la question des coûts en lien avec cette loi, des doutes qui avaient poussé notre conseil à ne pas entrer en matière au début du processus législatif, en 2018. Actuellement, une minorité Hurter Thomas propose de maintenir cette divergence. Pour la majorité, il n'y a pas de risque puisqu'une information est prévue au travers du processus budgétaire et sur simple demande de la commission. La proposition Hurter Thomas de maintenir cette disposition a recueilli 11 voix, contre 13 voix en faveur de la version du Conseil des Etats.

La deuxième divergence, qui concerne l'article 20 alinéa 3 et l'article 26, porte sur l'utilisation du numéro AVS pour identifier les personnes. Dans le projet initial du Conseil fédéral, la proposition était de permettre l'utilisation temporaire du numéro AVS pour générer un numéro personnel dérivé du numéro AVS selon un processus unidirectionnel et irréversible. Le Conseil des Etats a proposé d'utiliser dès le départ et systématiquement le numéro AVS comme identificateur de personne.

Notre conseil, lors du débat suivant, a proposé d'en rester à la proposition initiale du Conseil fédéral et à sa propre proposition du début, dans l'idée d'une sécurité maximisée. Le Conseil des Etats vient de décider de maintenir son choix du numéro AVS par 31 voix contre 10, car il considère que cette solution est plus simple, largement utilisée et suffisamment sécurisée. Notre commission est restée divisée sur le sujet, une majorité de 14 voix proposant de maintenir la position de notre conseil et une minorité Riniker de 11 voix proposant de se rallier à la position du Conseil des Etats.

Gmür Alois (M-CEB, SZ), für die Kommission: Bei diesem Gesetz gibt es noch zwei Differenzen. Eine betrifft Artikel 7, bei dem unser Rat will, dass die Ziele und die Kosten für die Informationssicherheit den Sicherheitspolitischen Kommissionen zur Konsultation vorzulegen sind; dies vor dem Hintergrund, dass bei dieser Vorlage von einer Kostenspanne von 1,5 bis 87 Millionen Franken – je nach Niveau der vorgesehenen Sicherheit – ausgegangen wurde.

Der Ständerat ist der Meinung, dass die Finanzkommissionen und die FinDel diese Kosten im Auge behalten sollen. Die Kostenentwicklung sollte in diesen Gremien verfolgt werden, weil dies eigentlich ihre ureigenste Aufgabe sei. Deshalb sei eine Vorgabe in diesem Gesetz zur Konsultation an die SiK nicht notwendig.

Eine Mehrheit der Kommission sieht dies auch so – umso mehr, als die Bundesrätin der Kommission versichert hat, eine Konsultation zu ermöglichen, falls sie das wünscht. Für eine Minderheit ist es nach wie vor wichtig, dass die beiden SiK über das angestrebte Sicherheitsniveau und die daraus re-

sultierenden Kosten verbindlich in Kenntnis gesetzt und konsultiert werden.

Mit 13 zu 11 Stimmen hat sich die Kommission für die Variante Ständerat entschieden. Der Ständerat hat den Passus oppositionslos gestrichen. Im Namen der Mehrheit der Kommission bitte ich Sie, den Passus ebenfalls zu streichen. Damit wäre diese Differenz bereinigt.

Bei der AHV-Nummer in den Artikeln 20 und 26 hat sich eine Mehrheit der Kommission für die Bundesratslösung entschieden. Die AHV-Nummer kann damit vorübergehend verwendet werden, um schlussendlich eine nicht zurückrechenbare Personennummer zu erzeugen. Die AHV-Nummer wird unmittelbar nach Erstellung der abgeleiteten Personennummer gelöscht, dies aus Datenschutzgründen – Stichwort "gläserner Bürger".

Der Ständerat will im vorliegenden Gesetz konsequent die AHV-Nummer benutzen. Dies erhöhe die Sicherheit und ermögliche Effizienzgewinne. Zudem sei die Tendenz, dass zukünftig die AHV-Nummer von sämtlichen Behörden benutzt werde, vorhanden.

Mit 14 zu 11 Stimmen will die Kommission an der bisherigen Haltung unseres Rates festhalten. Die Mehrheit der Kommission lehnt damit eine generelle Verwendung der AHV-Nummer in diesem Gesetz ab.

Art. 7 Abs. 3 – Art. 7 al. 3

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.028/21449)

Für den Antrag der Mehrheit ... 130 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 55 Stimmen
(1 Enthaltung)

Art. 20 Abs. 3; 26 – Art. 20 al. 3; 26

La présidente (Moret Isabelle, présidente): Nous allons voter sur la proposition de la minorité Riniker. Le vote vaut également pour l'article 26.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 17.028/21450)

Für den Antrag der Mehrheit ... 90 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 87 Stimmen
(9 Enthaltungen)

20.031

Armeebotschaft 2020

Message sur l'armée 2020

Zweitrat – Deuxième Conseil

Ständerat/Conseil des Etats 16.06.20 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 23.09.20 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Antrag FK-N/SiK-N Eintreten

Antrag der Minderheit SiK-N

(Schlatter, Fivaz Fabien, Fridez, Graf-Litscher, Marti Min Li, Roth Franziska, Seiler Graf, Trede)

Rückweisung der Vorlagen 1 bis 5 an den Bundesrat mit dem Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten, die:

- den Mitteleinsatz den realistischen Bedrohungsszenarien anpasst und auf Cyberrisiken, Terrorbekämpfung und der Bekämpfung von Notlagen und Katastrophen, insbesondere Naturgefahren, fokussiert;
- die Lehren aus der Mobilmachung im Zuge der Bewältigung der Corona-Krise zieht und Material- und Rüstungsbeschaffung unter diesem Aspekt reevaluiert.